

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 20. November 1909.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bezüge der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. November 1909).

Die Bezüge der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter betreffend.

Auf Grund des § 30 Absatz 3 des Grundbuchausführungsgesetzes wird die Grundbuchdienstweisung (in der Fassung vom 15. Dezember 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 659) mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an, wie folgt, geändert:

I. Zu § 625 wird

- a. im ersten Absatz die Bestimmung über die Unterschriftenbeglaubigungen unter Buchstabe e und
- b. im zweiten Absatz hinter 1 d der Buchstabe e gestrichen,
- c. nach dem zweiten Absatz als dritter Absatz beigelegt:

„3. Für die Beglaubigung von Unterschriften erhält der Hilfsbeamte, wenn die zu erhebende Geschäftsgebühr den Betrag von 1 *M* nicht erreicht, eine halbe Mark, und, wenn die Geschäftsgebühr 1 *M* oder mehr beträgt, eine Mark von der jeweils für die Staatskasse zu erhebenden Beglaubigungsgebühr.“

- d. Der bisherige Absatz 3 erhält die Ziffer 4.

II. Zu § 634 wird

- a. die im dritten Absatz vorgegebene Gebühr von 5 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht,
- b. der vierte Absatz, wie folgt, gefaßt:

„4. Der Hilfsbeamte erhält für die Eintragung einer Änderung des Steuerwerts oder des Feuerversicherungsanschlages in das Ergänzungsblatt (§ 138 Absatz 3) für jedes in dieses Blatt eingetragene Grundstück eine Gebühr von 5 Pfennig.“

III. Im zweiten Absatz des § 635 erhält der Schlußsatz die Fassung:

„Die Gebühren für Unterschriftenbeglaubigungen (§ 625 Absatz 3), Schreibgebühren und sonstiger Auslagenersatz bleiben außer Betracht.“

Karlsruhe, den 19. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Roth.